MAIN-KINZIG-KREIS

Der Landrat

AVV Gelnhausen · Gutenbergstraße 2 · 63571 Gelnhausen

Hausanschrift: Gutenbergstraße 2
63571 Gelnhausen
Postanschrift: Postfach 1465 · 63554 Gelnhausen
Amt/Referat: Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz
Ansprechpartner/in:
Aktenzeichen:
Telefon: 06051-85155-10
Telefax: 06051-85155-11
E-Mail: veterinaeramt@mkk.de
Sprechzeiten: Mo-Fr 08:00-12:00Uhr
Mo-Do 13:00-16:00Uhr, Amtstierärztliche Sprechstunde nach Vereinbarung
Gebäude/Zimmer:

Ihre Nachricht | Es schreibt Ihnen | Datum
23.09.2026

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut

Aufgrund der amtlichen Feststellung eines Ausbruches der Amerikanischen Faulbrut der Bienen an einem Standort der Stadt Hanau am 21.09.2026 ergeht für die Stadt Hanau und den Main-Kinzig-Kreis folgende

Allgemeinverfügung:

I. Gebietsfestlegung

1. In der Stadt Hanau (Gemarkung Mittelbuchen) wird um den Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut ein **Sperrbezirk** eingerichtet.

2. Der Sperrbezirk ist in dem folgenden Kartenausschnitt als Fläche innerhalb der geschlossenen roten Linienbegrenzung dargestellt und betrifft Teile des Stadtteils Mittelbuchen der Stadt Hanau und der Stadt Bruchköbel im Main-Kinzig-Kreis:

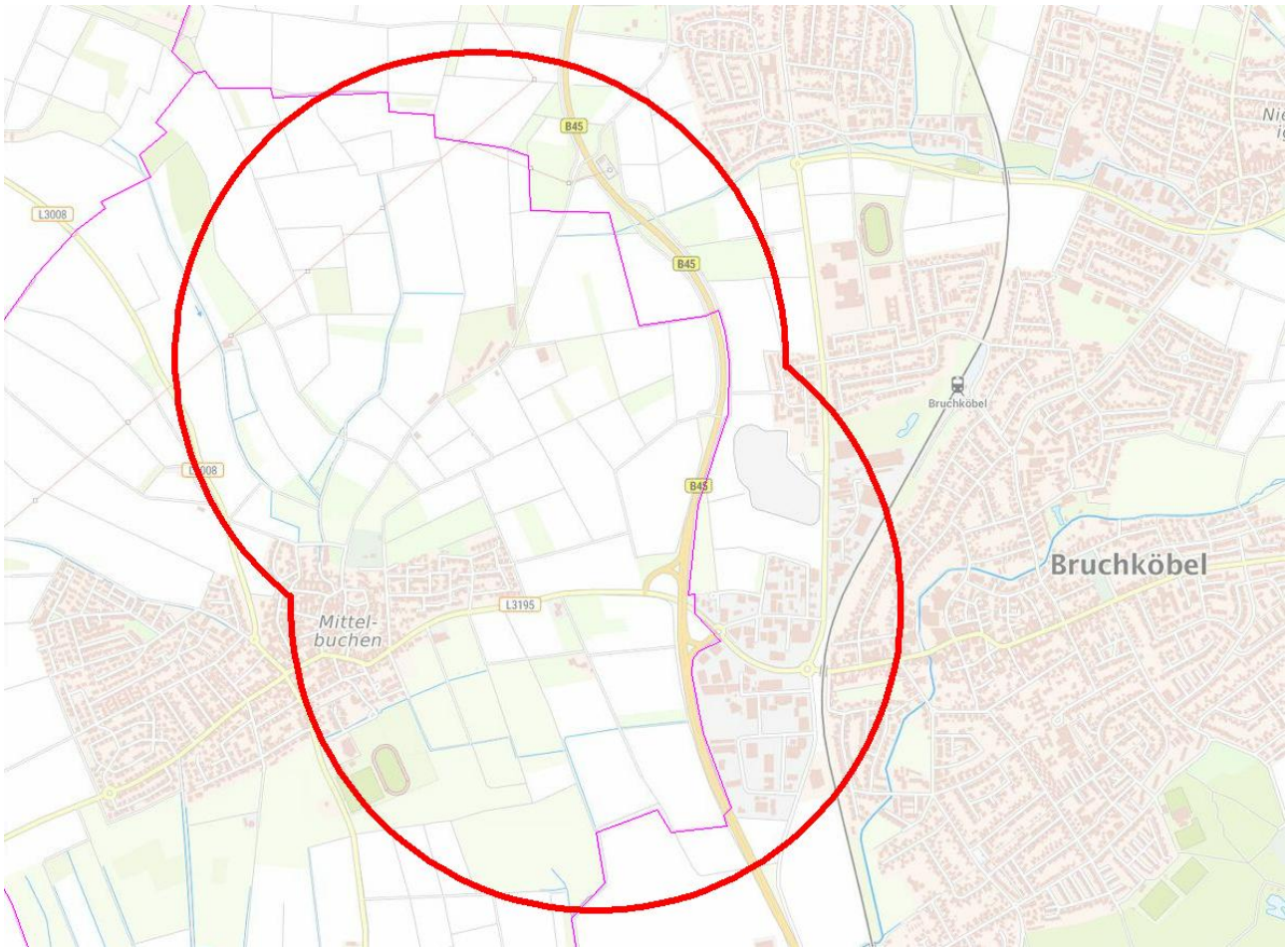

Eine interaktive Karte zum Sperrbezirk kann unter dem folgenden Link aufgerufen werden: https://visualgeoserver.fli.de/visualize-this-map/9956333585827DEE9FD7FF12A1347B955793087CD918B10B748C07832D37309F

II. Anordnungen für den Sperrbezirk

1. Jede Bienenhaltung im Sperrbezirk ist unverzüglich bei dem Landkreis des Main-Kinzig-Kreises, Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Gutenbergstraße 2, 63571 Gelnhausen (E-Mail: 39-TS@mkk.de) unter Angabe der Anzahl der Bienenvölker und der Standorte der Bienenstände anzuzeigen, sofern sie durch den Imker bisher noch nicht bei meiner Behörde angezeigt worden ist. Die Standorte sind unter Angabe der Adresse, der Koordinaten oder mittels passendem Kartenmaterial anzugeben.

2. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk werden unverzüglich amtstierärztlich durch meine Behörde klinisch und mittels Futterkranzprobe auf Amerikanische Faulbrut untersucht. Diese Untersuchung wird frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Behandlung oder Tötung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes wiederholt.

3. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.

4. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
   Dies gilt nicht
   a. für Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und
   b. für Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

5. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

III. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Anordnungen zu II. 1 wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

IV. Inkrafttreten, Einsichtnahme

Diese Verfügung tritt am 24.09.2026 in Kraft. Diese Verfügung sowie ihre Begründung können bei dem Landrat des Main-Kinzig-Kreises, Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Gutenbergstraße 2, 63571 Gelnhausen nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden. Zusätzlich werden die Verfügung und ihre Begründung auf der Internetseite des Main-Kinzig-Kreises und der Stadt Hanau veröffentlicht.

V. Begründung

Nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und der Ernährungssicherstellung und -vorsorge vom 21.03.2005 (GVBl I S. 229 f.) in der derzeit geltenden Fassung ist der Landrat des Main-Kinzig-Kreises zuständig für den Vollzug der Vorschriften auf den Rechtsgebieten des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung.

Am 21.09.2026 wurde von dem Landrat des Main-Kinzig-Kreises der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut in einer Bienenhaltung in der Stadt Hanau amtlich festgestellt.
Die Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut ist im EU-Recht in der Verordnung (EU) 2016/429 geregelt. Bei der Amerikanischen Faulbrut handelt es sich um eine melde- und überwachungspflichtige Seuche der Kategorie D und E nach der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 in Verbindung mit der Verordnung (EU) 2016/429.

Art. 170 der VO (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen diesem europäischen Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche angemessen und notwendig sind. Die nationale Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) gilt somit in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Die Regelungen der nationalen Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738), in der derzeit gültigen Fassung, finden somit innerhalb der genannten Vorgaben weiterhin Anwendung.

Die Amerikanische Faulbrut ist eine bakterielle Erkrankung der Honigbienen, die zum Sterben ganzer Bienenvölker führen kann. Erreger der Amerikanischen Faulbrut (AFB) ist das Bakterium *Paenibacillus larvae*. Eine Weiterverbreitung der Seuche erfolgt durch sehr widerstandsfähige Sporenformen des Erregers, welche durch lebende und unbelebte Vektoren übertragen werden und dadurch in anderen Bienenvölkern zu Seuchenausbrüchen führen können. Betroffen von der Infektion ist allein die Honigbienenbrut, da nur die Bienenlarven infiziert werden können; adulte Bienen sind gegen den Erreger resistent. Dennoch ist der wirtschaftliche Schaden unter Umständen enorm, da die Krankheit letztlich zum Verlust ganzer Bienenvölker führt und durch die widerstandsfähigen Sporen ein sehr hohes Verbreitungspotential hat. Für den Menschen ist die AFB unbedenklich.

Zu I:

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Bienenseuchen-Verordnung erklärt die zuständige Behörde das Gebiet in einem Umkreis von mindestens einem Kilometer um den verseuchten Bienenstand zum Sperrbezirk. Aufgrund epidemiologischer Erkenntnisse wird der Sperrbezirk, betreffend Teile von Hanau-Mittelbuchen und der Kernstadt der Stadt Bruchköbel festgelegt. So werden Bienenstände, die durch ihre geographische Nähe zum verseuchten Bienenstand ein Verbreitungsrisiko darstellen, miterfasst.

Zu II:

Gemäß § 5 b der Bienenseuchen-Verordnung kann die zuständige Behörde anordnen, dass Besitzer von Bienenvölkern in einem Sperrbezirk ihre Bienenstände unter Angabe ihres Standortes anzuzeigen haben. Bereits gemäß § 1a der Bienenseuchen-Verordnung hat, wer Bienen halten will, dies spätestens bei Beginn der Tätigkeit der zuständigen Behörde unter Angabe der Anzahl der Bienenvölker und ihres Standortes anzuzeigen. Meine Behörde erfasst die angezeigten Bienenhaltungen unter Erteilung einer Registernummer. Die Standorte von Bienenständen können sich jedoch nach der Anzeige verändert haben. Zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut und zur Feststellung, wie weit die Amerikanische Faulbrut sich bereits ausgebreitet hat, ist es erforderlich, einen aktuellen Überblick über alle im Sperrbezirk befindlichen Bienenstände und –völker zu erhalten. Aus diesem Grund ist die Anordnung der Meldung der Bienenstände im Sperrbezirk das einzig geeignete, erforderliche und angemessene Mittel, um einen Gesamtüberblick über die Bienenpopulation im Sperrbezirk zu erhalten.

Zu III:

Die ausgesprochene Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der derzeit gültigen Fassung. Die Anordnung ist im öffentlichen Interesse notwendig, um eine Verschleppung des Seuchenerregers zu verhindern.

Bei der Amerikanischen Faulbrut handelt es sich um eine ansteckende Erkrankung der Bienen, die hohe wirtschaftliche Einbußen der betroffenen Bienenhaltungen verursachen

kann. Aufgrund der starken Ausbreitungstendenz der Amerikanischen Faulbrut ist zu befürchten, dass Bienenhaltungen im Umkreis eines bereits infizierten Bienenstandes ebenfalls infiziert werden könnten. Ohne die sofortige Geltung der für den Sperrbezirk getroffenen Anordnung steigt die Gefahr, dass sich die Krankheit weiter ausbreitet bzw. eine bereits stattgefundene Verschleppung erst verspätet erkannt wird und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden. Dies kann jedoch im öffentlichen Interesse an einer effektiven und schnellen Tierseuchenbekämpfung nicht hingenommen werden. Die Behörde kann sich nicht auf die aufschiebende Wirkung etwaiger Rechtsbehelfe und der damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen hinsichtlich der Bekämpfung der Tierseuche einlassen. Nur wenn die angeordneten Maßnahmen sofort und umfassend greifen, kann das Risiko der Übertragung der Amerikanischen Faulbrut begrenzt werden. Private Interessen, die der Anordnung der sofortigen Vollziehung entgegenstehen, müssen daher zurückstehen. Diese Anordnung ist verhältnismäßig und greift nicht unzulässiger Weise in schützenswerte Rechtsgüter ein.

Zu IV:

§ 41 Abs. 4 Satz 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) in der gültigen Fassung bestimmt das Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung. Damit tritt die Allgemeinverfügung entsprechend § 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 HVwVfG, § 6 Abs.3 i.V.m Abs.1 der Hauptsatzung des Main-Kinzig-Kreises vom 19.05.2025, mit Ablauf des Tages, an dem sie auf der Homepage des Main-Kinzig-Kreises (www.mkk.de) veröffentlicht worden ist, in Kraft.
Eine Anhörung konnte hier gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 HVwVfG unterbleiben, da aufgrund des Ausbruchs und der hohen Infektionsgefahr eine besondere Eilbedürftigkeit bestand und der Adressatenkreis der Verfügung nur nach abstrakten Kriterien festgelegt ist und damit nicht ermittelt werden kann.

Weitere Hinweise:

1. Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen oder ihre Vertreter sind gemäß § 4 Bienenseuchen-Verordnung verpflichtet, zur Durchführung von Untersuchungen die erforderliche Hilfe zu leisten.
2. Wer vorsätzlich oder fahrlässig den genannten Vorschriften zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, welche mit einer Geldbuße bis zu 30.000,- € geahndet werden kann (§ 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a Tiergesundheitsgesetz i. V. m. § 26 Bienenseuchen-Verordnung).

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Main-Kinzig-Kreis, Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Gutenbergstraße 2, 63571 Gelnhausen, erhoben werden.

Im Auftrag
Dr. Utsch
Amtstierarzt